



Marktgemeinde

# St. Peter am Kammersberg

8843 St. Peter am Kammersberg, St. Peter 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon: 0 35 36 / 76 11, Fax: 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: [gde@st-peter-kammersberg.gv.at](mailto:gde@st-peter-kammersberg.gv.at), Internet: [www.st-peter-kammersberg.gv.at](http://www.st-peter-kammersberg.gv.at)

Aktenzeichen: 131-09-10-2024

St. Peter am Kammersberg, am 15.04.2024

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung,  
Edwin Galler, Althofen 1A, 8842 St. Peter am Kammersberg -  
**Zubau eines überdachten Lagerplatz am bestehenden Gebäude;**

## KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 12.04.2024 hat Herr Edwin Galler, wohnhaft in Althofen 1A, 8842 St. Peter am Kammersberg, gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Zubau eines überdachten Lagerplatz am bestehenden Gebäude** auf dem Grundstück Nr.: 43/5, EZ.: 222, KG.: 65501 Althofen, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Montag, den 29.04.2024, um ca. 08:00 Uhr**  
**mit Zusammentritt an Ort und Stelle in Althofen 1A**

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. Herbert Göglburger**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.